



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/456/Add.2)]

68/165. Das Recht auf Wahrheit

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁴ und den anderen einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵,

unter Hinweis auf Artikel 32 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, in dem das Recht der Familien anerkannt wird, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, und auf Artikel 33 des Zusatzprotokolls I, dem zufolge die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gehalten sind, sobald die Umstände es zulassen, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die als vermisst gemeldet worden sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005, in der sie die Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung verabschiedete,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁵ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



in der Erkenntnis, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Berücksichtigung der Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005⁶, des Beschlusses 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006⁷ und seiner Resolutionen 9/11 vom 18. September 2008⁸, 12/12 vom 1. Oktober 2009⁹ und 21/7 vom 27. September 2012¹⁰ über das Recht auf Wahrheit,

erfreut darüber, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 18/7 vom 29. September 2011¹¹ das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung festgelegt und auf seiner neunzehnten Tagung einen Mandatsträger ernannt hat,

unter Berücksichtigung der Resolutionen des Menschenrechtsrats 10/26 vom 27. März 2009¹² und 15/5 vom 29. September 2010¹³ über forensische Genetik und Menschenrechte, in denen der Rat anerkannte, wie wichtig es ist, die forensische Genetik zu nutzen, um bei Untersuchungen im Zusammenhang mit groben Verletzungen der Menschenrechte und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht das Problem der Straflosigkeit anzugehen,

unter Hinweis auf die Resolution 65/196 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, in der die Versammlung den Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer verkündete,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedete Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, insbesondere dessen Artikel 24 Absatz 2, in dem das Recht der Opfer festgelegt ist, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, Artikel 24 Absatz 3, in dem die Verpflichtungen der Vertragsstaaten festgelegt sind, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, und die Präambel, in der das Recht auf die Freiheit bekräftigt wird, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten, und es begrüßend, dass das Übereinkommen am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist,

feststellend, dass der Menschenrechtsausschuss und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen das Recht der Opfer grober Verletzungen der Menschenrechte und ihrer Angehörigen anerkannt haben, die Wahrheit über die Ereignisse zu erfahren, die stattgefunden haben, einschließlich der Identität der Täter, deren Handlungen diese Verletzungen bewirkt haben,

⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

⁸ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

⁹ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

¹¹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

¹² Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

¹³ Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

unter Hinweis auf den Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit¹⁴ und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der aktualisierten Fassung dieser Grundsätze¹⁵,

betonend, dass auch in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, angemessene Schritte unternommen werden sollen, um die Opfer zu ermitteln, insbesondere in Fällen massiver oder systematischer Menschenrechtsverletzungen,

in der Überzeugung, dass die Staaten Archive und andere Beweismittel in Bezug auf grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bewahren sollen, um das Wissen über diese Rechtsverletzungen, die Untersuchung von Vorwürfen und die Eröffnung des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer im Einklang mit dem Völkerrecht zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, dass ein spezifisches Recht auf Wahrheit in manchen Rechtssystemen unterschiedlich umschrieben sein kann, als Recht auf Wissen, auf Information oder auf Informationsfreiheit,

in Anerkennung der Notwendigkeit, in Fällen grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Wechselbeziehungen zwischen dem Recht auf Wahrheit und dem Recht auf Zugang zur Justiz, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung und anderen maßgeblichen Menschenrechten zu untersuchen,

betonend, dass die Öffentlichkeit und der Einzelne Anspruch darauf haben, im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eines jeden Staates so umfassend wie möglich Zugang zu Informationen über die Maßnahmen und Entscheidungsprozesse ihrer Regierung zu erhalten,

die grundlegende Rolle *aner kennend*, die die Zivilgesellschaft dank ihres Engagements, ihrer Themenanwaltschaft und ihrer Mitwirkung an Entscheidungsprozessen bei der Förderung und Herbeiführung der Achtung des Rechts auf Wahrheit spielt,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Recht auf Wahrheit zu achten und zu gewährleisten, um zur Beendigung der Straflosigkeit beizutragen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen;

2. *begrüßt* es, dass in mehreren Staaten spezielle gerichtliche Mechanismen und nichtgerichtliche Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht eingerichtet wurden, und würdigt die Erarbeitung und Veröffentlichung der Berichte und Entscheidungen dieser Organe;

3. *legt* den betreffenden Staaten *nahe*, die Empfehlungen nichtgerichtlicher Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, zu verbreiten, umzusetzen und ihre Umsetzung zu überwachen sowie Informationen über die Befolgung der Entscheidungen gerichtlicher Mechanismen bereitzustellen;

4. *legt* den anderen Staaten *nahe*, zu erwägen, spezielle gerichtliche Mechanismen und gegebenenfalls Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, mit dem Auftrag einzurichten, grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und ihnen abzuhelpfen;

¹⁴ E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, Anhang II.

¹⁵ E/CN.4/2005/102/Add.1.

5. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, darum ersuchenden Staaten die notwendige und geeignete Hilfe in Bezug auf das Recht auf Wahrheit zu gewähren, unter anderem im Wege der technischen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen über Verwaltungs-, Gesetzgebungs- sowie gerichtliche und nichtgerichtliche Maßnahmen und von Erfahrungen und bewährten Verfahren, die den Schutz, die Förderung und die Umsetzung dieses Rechts bezwecken, einschließlich Verfahren zum Schutz von Zeugen und zur Erhaltung und Verwaltung von Archiven;

6. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *außerdem nahe*, die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen von Wahrheitskommissionen anzuerkennen, und ermutigt die Geber, im Rahmen eines umfassenden Konzepts der Unrechtsaufarbeitung die Schulung, Unterstützung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu einer Priorität zu machen;

7. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung im Einklang mit seinem Mandat zusammenzuarbeiten, auch indem sie Einladungen an ihn richten;

9. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung über ausgewählte Probleme, denen sich Wahrheitskommissionen in Übergangsperioden gegenübersehen¹⁶, den er dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte, und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, eine nationale Archivpolitik festzulegen, die sicherstellt, dass alle Archive, die einen Menschenrechtsbezug aufweisen, erhalten und geschützt werden, und Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen erklärt wird, dass das dokumentarische Erbe des Staates aufzubewahren und zu erhalten ist, und die einen Rahmen für die Verwaltung staatlicher Unterlagen von ihrer Erstellung bis zu ihrer Vernichtung oder Erhaltung schafft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen, die der Menschenrechtsrat, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Regionalorganisationen und andere Interessenträger unternehmen, um die bestehenden Normen auf dem Gebiet des Informationszugangs, des Schutzes und der Erhaltung von Unterlagen und der Verwaltung von Archiven zu systematisieren;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zu bitten, Informationen über bewährte Verfahren bei der Schaffung und Erhaltung nationaler Menschenrechtsarchive und der Eröffnung des Zugangs zu diesen bereitzustellen, und die eingegangenen Informationen in einer Online-Datenbank öffentlich verfügbar zu machen;

12. *bittet* die Sonderverfahren und die anderen Mechanismen des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Frage des Rechts auf Wahrheit zu berücksichtigen;

¹⁶ A/HRC/24/42.

13. *legt* den Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und den zivilgesellschaftlichen Organisationen *nahe*, Erfahrungen und bewährte Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit auszutauschen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen und Verfahren zu erhöhen, die ermächtigt sind, Informationen einzuholen, Tatsachen festzustellen und die Wahrheit über die Geschehnisse im Gefolge grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam zutage zu bringen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen eine Veranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer zu organisieren, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit gewidmet ist und an der der Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung teilnimmt.

*70. Plenarsitzung
18. Dezember 2013*